

B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan Nr. 784 "Erweiterung
Kreiskrankenhaus Hellersen"

z u g l e i c h

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t
für die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Anlaß und Ziel der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 745 "Kreiskrankenhaus Hellersen" aus dem Jahre 1980 stellt die planungsrechtliche Grundlage für den Bau des neuen Kreiskrankenhauses dar. Sein Geltungsbereich umfaßt neben dem Krankenhausgelände auch das Grundstück der ehemaligen Kaserne Hellersen. Die Aufgabe dieser ca. 5 ha großen Fläche, die den belgischen Streitkräften als Panzerwerkstatt diente, eröffnet der Krankenhäuser des Märkischen Kreises GmbH (KMK-GmbH) die Möglichkeit, dort zukünftig den dringend benötigten Erweiterungsbedarf des direkt angrenzenden Kreiskrankenhauses zu decken. Ein käuflicher Erwerb der Fläche ist zu diesem Zweck bereits erfolgt. Ziel der Planung ist es, im Wege der Angebotsplanung neben krankenhausspezifischen auch krankenhausaufnahe komplementäre Nutzungen zu ermöglichen, die in ihrer Gesamtheit einen weiten Bereich des Gesundheitswesens abdecken und aufgrund ihrer engen inhaltlichen Verflechtungen den Charakter eines Klinikgebietes aufweisen. Gleichzeitig soll im nordöstlichen Bereich eine Arrondierung des angrenzenden Gewerbegebietes erfolgen. Zur Regelung der mit der Bauleitplanung verbundenen Maßnahmen hat die Stadt Lüdenscheid mit der KMK-GmbH einen städtebaulichen Vertrag gem. § 6 BauGB-MaßnahmenG abgeschlossen.

Da sich diese geplanten städtebaulichen Entwicklungen zum überwiegenden Teil auf die genannten Konversionsflächen beziehen, wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes lediglich auf den nördlichen Teil des Krankenhausgeländes begrenzt.

2. Änderung bestehender Rechtsvorschriften

Mit der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes tritt der nördliche Teil des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 745 "Kreiskrankenhaus Hellersen" außer Kraft. Gleichzeitig wird im nordöstlichen Bereich eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 601 "Nördlich des Kreiskrankenhauses Hellersen" überplant.

Im zur Zeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Gelände des Kreiskrankenhauses als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Krankenhaus" und das ehemalige Kasernengelände als Sonderbaufläche dargestellt. Zur Realisierung der aufgeführten Planungsziele ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erstreckt sich im Unterschied zum vorgesehenen Bebauungsplan auf das Gesamtgelände des Kreiskrankenhauses, um für diesen Bereich eine einheitliche Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Klinikgebiet" zu erlangen. Dabei bleibt die Entwicklung des südlichen Teilbereichs des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 745 "Kreiskrankenhaus Hellersen" mit der Festsetzung eines Sondergebietes

der Zweckbestimmung "Krankenhaus" aus dem derart geänderten Flächennutzungsplan weiterhin gewährleistet.

Außerdem wird eine im südöstlichen Bereich gelegene Teilfläche entsprechend ihrer Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 721/I "Bremecketal", 1. Änderung als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

3. Planinhalt

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das bestehende Krankenhaugelände sowie der Bereich der ehemaligen Kaserne Hellersen werden vor dem Hintergrund der bereits erwähnten Planungsziele als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Klinikgebiet" festgesetzt, das mit seinen bestehenden und im Rahmen der Erweiterungsabsichten geplanten Nutzungen die Schaffung eines aufeinander bezogenen bzw. voneinander abhängigen Anlagenkomplexes ermöglichen soll, der sich in seiner Nutzungsstruktur wesentlich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 der Baunutzungsverordnung unterscheidet.

Da dieses Planungsziel mit einem Heranrücken des geplanten Sondergebietes an angrenzende, im Bebauungsplan Nr.601 "Nördlich des Kreiskrankenhauses Hellersen" festgesetzte Gewerbegebiete verbunden ist, erfolgt aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes eine nutzungsbezogene Untergliederung in zwei Teilsondergebiete.

Der als SO 1 bezeichnete Teil des Sondergebietes umfaßt den räumlich größten Teil des Klinikgebietes und beinhaltet des gesamten Umfang des dort allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungsspektrums.

Der Begriff der hier allgemein zulässigen Krankenhäuser ist in § 2 Abs.1 der Krankenhausbauverordnung NW (KhBauVO NW) definiert. Danach sind Krankenhäuser bauliche Anlagen mit Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und die zu versorgenden Personen untergebracht und gepflegt werden können.

Der Zulässigkeitskatalog innerhalb des SO 1 wird jedoch um weitere Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen erweitert, die im Umfeld des Krankenhauses das Dienstleistungsangebot funktional ergänzen oder überwiegend Dienstleistungen für das Krankenhaus selbst erbringen.

So sollen Einrichtungen für die Rehabilitation von Kranken auch dann allgemein zulässig sein, wenn sie nicht der Definition des Krankenhauses nach § 2 Abs.1 KhBauVO NW entsprechen. Dies können z.B. vom Kreis Krankenhaus unabhängige Rehabilitationskliniken oder ambulante Rehabilitationseinrichtungen sein. Gleiches gilt für medizinische Behandlungseinrichtungen, die nicht unter die Ziffern 1 und 2 des Kataloges der allgemein zulässigen Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen fallen.

Allgemein zulässig sind auch Wohnheime, Wohnungen und Einrichtungen zur Kinderbetreuung für Betriebsangehörige, die zweckmäßigerweise innerhalb des Klinikgebietes errichtet werden können. Damit wird über die Bestandsicherung des auf dem Gelände des Kreiskrankenhauses vorhandenen Schwesternwohnheimes sowie eines Kindergartens hinaus die Möglichkeit für entsprechende Erweiterungen bzw. Neubauten eröffnet.

Weiterhin werden Anlagen für medizinische Forschungseinrichtungen für zulässig erklärt, da deren Ansiedlung für die weitere Entwicklung des Klinikgebietes wichtige Impulse schaffen kann. Gleiches gilt für

Schulungseinrichtungen im Bereich des Gesundheitswesens, die aufgrund der Bedeutung des Sondergebietes für das Umland auch einen überörtlichen Einzugsbereich aufweisen können.

Abschließend sind auch Verwaltungsgebäude allgemein zulässig, sofern sie der Verwaltung der bereits aufgeführten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen dienen.

Bei den im SO 1 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen handelt es sich um solche, die ihm funktional, organisatorisch oder nutzungsspezifisch zuzuordnen sind. Darunter fallen sonstige, dem Sondergebiet funktional zuzuordnende Nutzungen Anlagen und Einrichtungen für gesundheitliche Zwecke, sofern sie nicht bereits den allgemein zulässigen Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen entsprechen. Hierzu zählen beispielsweise auch bereits zum jetzigen Zeitpunkt innerhalb des Gebäudebestandes des Kreiskrankenhauses vorhandene Anlagen und Einrichtungen zur Altenpflege.

Desweiteren können diejenigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser zugelassen werden, die ausschließlich der Versorgung der Sondergebiete dienen. Entsprechendes gilt für die unter Ziffer 3 aufgeführten Parkbauten.

Außerdem werden Gewerbebetriebe für ausnahmsweise zulässig erklärt, deren Erwerbszweck vorrangig darauf ausgerichtet ist, Dienstleistungen für die im Sondergebiet allgemein sowie nach Ziffer 1 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen zu erbringen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß aus Gründen von Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen verstärkt Dienstleistungen von organisatorisch selbständigen Unternehmen erbracht werden. Aus städtebaulicher Sicht wird die räumliche Nähe dieser Betriebe zum Sondergebiet allein aufgrund der dadurch reduzierten Verkehrsbeziehungen befürwortet.

Die planungsrechtlich zulässigen Lärmeinwirkungen des nördlich angrenzenden, festgesetzten Gewerbegebietes sowie die zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen der neu geplanten Paulmannshöher Straße und der Kalver Straße wurden im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens von einem Ingenieurbüro berechnet. Dabei wurden für diejenigen Bereiche, auf die mehrere Schallquellen einwirken, ein Summenpegel ermittelt. Aufgrund der danach im nördlichen Bereich des Sondergebietes zu erwartenden Außenlärmpegel wird vor dem Hintergrund der für diese Flächen mittel- bis langfristigen Entwicklungsplanungen der Krankenhäuser des Märkischen Kreises GmbH ein Teilsondergebiet SO 2 festgesetzt, in welchem schutzbedürftige Nutzungen des Klinikgebietes ausgeschlossen werden. Zulässig sind hier lediglich Anlagen für medizinische Forschungseinrichtungen, Verwaltungsgebäude, Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Klinikgebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, Parkhäuser und Großgaragen sowie Gewerbebetriebe, deren Erwerbszweck vorrangig darauf ausgerichtet ist, Dienstleistungen für die im Teilsondergebiet SO 1 allgemein sowie nach Ziffer 1. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen zu erbringen. Ausnahmsweise können hier Wohnheime und Wohnungen für Betriebsangehörige und Einrichtungen für Schulungen im Bereich des Gesundheitswesens zugelassen werden.

Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes ist eine Arrondierung des angrenzenden, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 601 "Nördlich des Kreiskrankenhauses Hellersen" gelegenen Gewerbegebietes beabsichtigt. Damit wird den betrieblichen Vorstellungen der dortigen Gewerbetreibenden Rechnung getragen. Da sich innerhalb dieses Gebietes lediglich nicht wesentlich störende gewerbliche Nut-

zungen (Elektrogroßhandel und -installation, Ausstellung, Verkauf, Reparatur und Einbau von Fenstern und Türen) befinden, wird aufgrund der unmittelbaren Nähe zum geplanten Sondergebiet ein nicht wesentlich störendes Gewerbegebiet festgesetzt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche

Die Grundflächenzahl ist im gesamten Bereich des festgesetzten Sondergebietes von 0,5 des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes auf 0,8 angehoben worden. Anstelle der bisherigen Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze soll nunmehr aufgrund ihrer eindeutigeren Aussagekraft die Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe, bezogen auf Meter über Normal-Null (N.N.) treten. Die im einzelnen festgelegten Höhenbegrenzungen berücksichtigen sowohl die jeweiligen topographischen Gegebenheiten innerhalb des Sondergebietes als auch den vorhandenen Gebäudebestand. Gleichzeitig wird anstelle der bisher festgesetzten Geschoßflächenzahl eine einheitliche Baumassenzahl von 10,0 als Höchstgrenze angesetzt, um eine größtmögliche bauliche Ausnutzung innerhalb des Sondergebietes zu ermöglichen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Sondergebietes umfassen nunmehr neben dem ehemaligen Kasernengelände auch die Fläche des heutigen Krankenhausparkplatzes. Im Wege der Angebotsplanung sollen somit die Voraussetzungen für eine möglichst breite Palette von Nutzungsoptionen im Rahmen der verfügbaren Flächenpotentiale geschaffen werden. Dabei ergibt sich der konkrete Verlauf der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen in Abhängigkeit von den aus städtebaulichen Gründen festgesetzten Flächen zum Erhalt bzw. zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern.

Für den Bereich des nordöstlich angrenzenden Gewerbegebietes wird weiterhin eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschoßflächenzahl von 1,6 bei maximal 2-geschossiger Bebauung festgesetzt. Damit wird bewußt das bisher dort festgesetzte Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Durch eine Begradigung vorhandener Baugrenzen soll zudem eine Optimierung der Grundstücksausnutzung erreicht werden.

3.3 Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Auf der Grundlage einer umfangreichen Bestandsaufnahme des gesamten Baumbestandes innerhalb des Sondergebietes werden die städtebaulich prägenden Baumkulissen als erhaltenswert festgesetzt. Darauf aufbauend sind zusätzliche Anpflanzungen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zur Vervollständigung zusammenhängender Grünverbindungen vorgesehen. Somit ist sowohl eine durchgehende äußere Eingrünung als auch die Sicherung interner Grünzüge als eine Voraussetzung für die Attraktivität und städtebauliche Qualität des geplanten Sondergebietes gewährleistet. Eine zusätzliche textliche Festsetzung sieht vor, daß Flächen zur Anpflanzung von Bäumen ausnahmsweise durch Zufahrten unterbrochen werden können.

3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Eingriffsregelung nach § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung, da es sich um ein planungsrechtlich bereits erfaßtes Gebiet handelt. Da durch den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung keine über das bisherige Maß hinausgehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen werden, sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich. Bei den zusätzlich festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen handelt es sich in jedem Falle um bereits versiegelte Bereiche.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Die ehemalige Paulmannshöher Straße, die ursprünglich in West-Ost-Richtung direkt in die Kalver Straße mündete, ist bereits Mitte der 80er Jahre von einer Kreisstraße in eine Gemeindestraße abgestuft und danach zum überwiegenden Teil eingezogen worden. Daraufhin wurde in Abstimmung zwischen dem Bund, dem Märkischen Kreis und der Stadt eine provisorische Verbindungsstraße von der Paulmannshöher Straße zur Kalver Straße erstellt. Vor dem Hintergrund der bereits aufgeführten städtebaulichen Zielsetzungen kann im Zuge der Konversion der ehemaligen belgischen Kasernenanlage diese, aus verkehrlicher Sicht problematische provisorische Führung der Paulmannshöher Straße zugunsten einer neuen Trassenführung aufgegeben werden. Letztere sieht eine direktere Linienführung mit gleichem Anschluß an die Kalver Straße im nord-östlichen Bereich des Plangebietes vor.

Seit Einzug des überwiegenden Teiles der ehemaligen Paulmannshöher Straße und Übereignung dieser Fläche an die Krankenhäuser des Märkischen Kreises GmbH besteht eine öffentliche Widmung lediglich für das verbliebene östliche Teilstück. Diese bebauungsplanmäßig bisher nicht erfaßte Fläche wird nunmehr als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, wobei eine südlich angrenzende, den Straßenverlauf begleitende Baumreihe aus städtebaulichen Gründen als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Straßenrandbegrünung" ausgewiesen wird. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages mit der KMK-GmbH wird sicher gestellt, daß diese die Markierung und dauerhafte öffentliche Nutzung einer direkt an den öffentlich gewidmeten Teil der Paulmannshöher Straße angrenzenden Wendeanlage auf ihrer privaten Straßenfläche ermöglicht.

Da die neu geplante Trasse der Paulmannshöher Straße gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB als örtlicher Hauptverkehrszug einzustufen ist, wird auch eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. In diesem Zusammenhang erfolgt auch für den Bereich der Kalver Straße zwischen der Nottebohmstraße und der Brüninghauser Straße eine Darstellung als örtlicher Hauptverkehrszug, da dieser mittlerweile auch eine erhebliche verkehrliche Bedeutung innerhalb des innerstädtischen Verkehrsnetzes zukommt.

4. Immissionsschutz

Wie bereits unter Punkt 3.1. erwähnt, sind die immissionsseitigen Einwirkungen durch die nördlich und östlich an das geplante Sondergebiet angrenzenden Gewerbegebiete sowie die zu erwartende Verkehrsbelastung der neu geplanten Trasse der Paulmannshöher Straße und der Kalver Straße in einem schalltechnischen Gutachten eines Fachbüros berechnet worden. Dabei wurden gem. DIN 18005 -Schallschutz im Städtebau- von Mai 1987 für die festgesetzten Gewerbegebiete Orientierungswerte von 65 dB(A) tags / 50 dB(A) nachts und für die festgesetzten bzw. geplanten nicht wesentlich störenden Gewerbegebiete Werte von 60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts zugrundegelegt. Letzgenannte Werte wurden auch für das östlich der Kalver Straße festgesetzte Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe der Möbelbranche angesetzt. Für das zu erwartende Verkehrsaufkommen auf der geplanten Paulmannshöher Straße und der Kalver Straße wurde, soweit möglich, das im Zusammenhang mit dem derzeit für das Stadtgebiet entwickelten Verkehrsentwicklungsplan aktuell vorliegende Zahlenmaterial herangezogen.

Legt man die errechneten Lärmwerte als maßgebliche Außenlärmpegel nach der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" von 1990 zugrunde, so ergäbe sich anhand der dort aufgeführten Lärmpegelbereiche für einige

überbaubare Grundstücksflächen die Notwendigkeit, die Außenbauteile von Gebäuden mit Bettenräumen mit einem mittleren Schalldämmmaß von 35 bzw. 40 dB zu versehen. Ein mittleres Schalldämmmaß von bis zu 35 dB wird bereits durch die bauaufsichtlich geforderten Standards der aktuellen Wärmeschutzverordnung gewährleistet.

Da für die als Teilsondergebiet SO 2 festgesetzten Grundstücksflächen den Belangen des vorbeugenden Immissionsschutzes über eine nutzungsbezogene Einschränkung Rechnung getragen wird, erfolgt lediglich für die übrigen überbaubaren Grundstücksflächen, die dem Lärmpegelbereich III mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 61 bis 65 dB(A) zuzuordnen sind, eine textliche Festsetzung, wonach die der geplanten Trasse der Paulmannshöher Straße bzw. der Kalver Straße zugewandten Außenbauteile von Gebäuden, die Bettenräume zur medizinischen Behandlung oder Versorgung sowie zur Pflege von Personen beinhalten, mindestens ein mittleres Schalldämmmaß R_w von 40 dB aufzuweisen haben.

Damit wird den mittel- bis langfristigen nutzungsbezogenen Entwicklungsplanungen des Kreiskrankenhauses Hellersen entsprochen. Diejenigen Flächen mit erhöhten Außenlärmpegeln, die aus Sicht des Kreiskrankenhauses nicht für schutzbedürftige Nutzungen in Betracht kommen, werden als Teilsondergebiet SO 2 mit entsprechenden Nutzungseinschränkungen versehen. Demgegenüber werden in den übrigen Bereichen des Sondergebietes mit erhöhten Außenlärmpegeln die dort aus Sicht des Kreiskrankenhauses erforderlichen Optionen für die Realisierung auch schutzbedürftiger Nutzungen über die Festsetzung entsprechender passiver Schallschutzmaßnahmen gewährleistet.

Für eine im östlichen Planbereich befindliche, direkt an das geplante Sondergebiet angrenzende gewerbliche Baufläche wird angesichts der dort bereits vorhandenen Gewerbebetriebe aus Gründen der Vorsorge ein nicht wesentlich störendes Gewerbegebiet festgesetzt. Dieses wird zusätzlich durch die Festsetzung eines 15 m breiten Pflanzstreifens optisch von dem Sondergebiet abgegrenzt.

5. Altlasten

Auf der Grundlage eines Fachgutachtens zur Gefährdungsabschätzung für das Gelände der ehemaligen Panzerwerkstatt wurden in Absprache mit dem Staatlichen Umweltamt Hagen und der Unteren Abfallbehörde des Märkischen Kreises diejenigen Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Innerhalb der im Bebauungsplan als SO 2 festgesetzten Flächen ist danach von einer allgemeinen Grundbelastung der Böden durch Schlacken auszugehen, die bei zukünftigen baulichen Aktivitäten grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Als erheblich belastet sind hier jedoch der gekennzeichnete Bereich der ehemaligen Werkstattgebäude (Schlackeablagerungen) sowie Teilflächen in unmittelbarer Nähe der ehemaligen Zapfsäulen (mineralölhaltige Betriebsstoffe) anzusehen. Desweiteren sind im östlichen Bereich des angrenzenden ehemaligen Materiallagers erhebliche Bodenbelastungen (teerhaltige Oberbau- und Tragschichten) festgestellt worden.

Erheblich belastete Bodenflächen befinden sich auch innerhalb des So 1 im Bereich des östlich gelegenen, hufeisenförmigen Mannschaftsgebäudes (teerhaltige Oberbau- und Tragschichten), der angrenzenden Trafo-Station (mineralölhaltige Betriebsstoffe) und innerhalb der

ehemaligen Panzerwerkstatt (teerhaltige Holzbodenbeläge).

Die Durchführung der für einige Teilflächen erforderlich werdenden Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages mit der KMK-GmbH sichergestellt. Grundsätzlich kann jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt festgehalten werden, daß durch die vorhandenen Bodenverunreinigungen keine Einschränkung des festgesetzten Nutzungsspektrums zu befürchten ist.

6. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser und Strom wird durch die Stadtwerke Lüdenscheid GmbH in ausreichendem Maße sichergestellt.

Da es sich bei den im Bebauungsplan festgesetzten Baugebieten ausnahmslos um Baugrundstücke handelt, die bereits vor dem 01.01.1996 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen waren, greift § 51 a Landeswassergesetz NW im vorliegenden Fall nicht. Dies gilt auch für den Bereich des ehemaligen Kasernengeländes.

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt zur Zeit über eine bereits vorhandene Trennkanalisation. Obwohl eine Genehmigung zur Umwandlung in ein Mischkanalsystem vorliegt, ist es Ziel des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid, das vorhandene Trennsystem beizubehalten. Aus diesem Grunde wurde eine gutachterliche Untersuchung der Bodenverhältnisse im Bereich des ehemaligen Kasernengeländes in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der vorhandene Bodenverunreinigungen nur an einigen Stellen die Voraussetzungen für eine Direktversickerung in tiefere Bodenschichten grundsätzlich gegeben erscheinen lassen. Daher wird einer geänderten Wegeführung zur Einleitung des Niederschlagswassers über den Wefelshohler Siepen in den Schlittenbach der Vorzug gegeben.

7. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Lüdenscheid als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/1261; FAX 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

8. Kosten

Die Kosten für die Errichtung der geplanten Paulmannshöher Straße belaufen sich nach derzeitiger grober Schätzung auf ca. 2,5 Mio.DM, wobei eine 80%-ige Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in Aussicht steht.

Lüdenscheid, *es* .03.1997

In Vertretung

Schünemann

Schünemann
Techn. Beigeordneter

Köi 03/03/97

D 03.03.97